

MANDANTENINFORMATION

Februar 2020

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Vertragsrecht

Kündigung des Fitnessstudiovertrags

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat entschieden, dass der Kunde eines Fitnessstudios einen Vertrag nicht bereits dann kündigen kann, wenn er ein Attest vorlegt, in dem ihm bescheinigt wird, dass er aus "gesundheitlichen Gründen" nicht in der Lage ist, das Studio zu nutzen.



© grafikplusfoto - Fotolia.com

#71288263

In dem zugrundeliegenden Fall klagte ein Fitnessstudiobetreiber gegen einen Kunden auf rückständige Mitgliedsentgelte in Höhe von ca. 1.500 Euro. Der Kunde berief sich darauf, dass er den Vertrag aus "gesundheitlichen Gründen" fristlos gekündigt hatte. Was ihm genau fehlte, blieb im Verfahren offen. Der Beklagte legte lediglich ein Attest vor, dass ihm entsprechend "gesundheitliche Gründe" bescheinigte.

Das Amtsgericht Frankfurt gab der Klage statt und führte zur Begründung aus, dass der Beklagte sich in der Kündigungserklärung, auf die die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) gestützt war, zwar darauf beschränken dürfe, auf "gesundheitliche Gründe" abzustellen. Im Prozess müsse er aber nachprüfbar vortragen und beweisen, dass er an einer bestimmten Erkrankung gelitten habe, die es ihm verwehrt habe, sich im Fitnessstudio sportlich zu betätigen. Auch hier hatte sich der Kunde jedoch nicht näher dazu erklärt, welche "gesundheitlichen Gründe" vorlagen, sondern wollte, dass das Gericht dies selbst durch die Ver-

nehmung der behandelnden Ärztin ermitteln solle. Das Gericht lehnte dies ab. Es handele sich um ein unzulässiges Beweisangebot zur Ausforschung des Sachverhaltes. Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 25.09.2019 – 31 C 2619/19

Familienrecht

Kinderzuschlag als Einkommen

Der Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist unterhaltsrechtlich entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall nahm die Unterhaltsvorschusskasse einen Kindesvater auf Zahlung von Kindesunterhalt in Anspruch. Dabei ging es unter anderem um die Frage, ob der Kinderzuschlag als Einkommen des Kindes zu werten sei.

Das Oberlandesgericht Hamm entschied, dass Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes unterhaltsrechtlich entsprechend der sozialrechtlichen Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II als Einkommen des Kindes zu werten sei. Für diese Ansicht spreche, dass der Kinderzuschlag nur unter der Voraussetzung gezahlt wird, dass dadurch andernfalls – bei grundsätzlich ausreichenden eigenen Einkünften der Eltern – allein wegen des Kindesbedarfs drohende Sozialleistungsbedürftigkeit der Eltern vermieden wird. Der Kinderzuschlag zielt also darauf, den Kindesbedarf zu decken.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 UF 21/19 –

Mietrecht

Erneuerung des Teppichbodens

Einem Wohnungsmieter steht ein Anspruch auf Erneuerung des Teppichbodens zu, wenn der Teppich bereits zehn Jahre alt ist. Verlangt der Mieter vom Vermieter die Erstattung der Kosten für einen eigenmächtigen Teppichaustausch, ist kein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Dies hat das Landgericht Berlin entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Berliner Wohnungsmieterin von der Vermieterin den Austausch eines Teppichbodens verlangt. Der Teppich war bei Mietbeginn bereits mehr als 18 Jahre alt. Da sich die Vermieterin weigerte den Teppich-

boden zu erneuern, tauschte die Mieterin den Teppichboden selbst aus und klagte anschließend auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten. Das Amtsgericht gab der Klage statt. Dagegen richtete sich die Berufung der Vermieterin.



© Andrey Popov - Fotolia.com

#83809961

Das Landgericht Berlin bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und beabsichtigte daher die Berufung der Vermieterin zurückzuweisen. Der Mieterin stehe der Anspruch auf Kostenerstattung zu. Es könne keinem Zweifel unterliegen, dass ein seit Mietbeginn über 18 Jahre alter Teppichboden abgewohnt und daher auszutauschen sei. Bei einem Teppichboden sei von einer maximalen Lebensdauer von zehn Jahren auszugehen.

Ein Abzug „neu für alt“ sei nicht vorzunehmen, so das Landgericht, da von der Mieterin kein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werde.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 07.03.2018 – 64 S 184/17 –

Verkehrrecht

Kollision mit sich öffnender Fahrzeugtür

Ein Seitenabstand von 80 cm für das Vorbeifahren an einem parkenden Fahrzeug ist jedenfalls bei einer Fahrbahnbreite von 3,50 m ausreichend. Kommt es zu einer Kollision mit einer sich öffnenden Fahrzeugtür, haftet daher die aussteigende Fahrzeugführerin allein. Dies entschied das Landgericht Saarbrücken. In dem zugrunde liegenden Fall kam es zwischen zwei Fahrzeugen zu einem Verkehrsunfall als die Halterin eines am rechten Straßenrand geparkten Fahrzeugs ihre Fahrzeugtür öffnete und dadurch mit einem gerade an dem parkenden Fahrzeug vorbeifahrenden Fahrzeug kollidierte. Ein Sachverständiger stellte später fest, dass die Fahrzeugtür um 85-90 cm geöffnet wurde und der Seitenabstand zwischen den beiden Fahrzeugen etwa 80 cm betrug. Die Halterin des vorbeifahrenden

den Fahrzeugs klagte schließlich auf Zahlung von Schadensersatz. Das Amtsgericht Lebach gab der Klage statt. Dagegen richtete sich die Berufung der Beklagten.

Das Landgericht Saarbrücken bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts und beabsichtigte daher die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Der Klägerin stehe der Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Beklagte habe den Unfall allein verschuldet, da sie in schwerwiegender Weise gegen § 14 Abs. 1 StVO verstoßen habe. Nach dieser Vorschrift müsse sich ein Ein- oder Aussteigender so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Wird beim Ein- oder Aussteigen ein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, so spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung des Ein- oder Aussteigenden. Diesen Anscheinsbeweis habe die Beklagte nicht entkräften können.

Der Klägerin sei dagegen nach Ansicht des Landgerichts kein Verkehrsverstoß zur Last zu legen. Sie habe insbesondere einen ausreichenden Seitenabstand eingehalten. Zwar bestehe für die Angemessenheit des Abstands kein feststehendes Maß. Sie sei vielmehr abhängig von den jeweiligen Umständen. Jedenfalls sei ein Seitenabstand von 80 cm bei einer hier vorliegenden Fahrbahnbreite von etwas weniger als 3,50 m ausreichend.

Die Beklagte hafte demnach allein für die Unfallfolgen, so das Landgericht. Dies gelte selbst dann, wenn der Klägerin einen allenfalls geringfügigen Verstoß gegen den einzuhaltenden Seitenabstand begangen hätte. Dann das rücksichtslose und plötzliche Türöffnen durch die Beklagte, die das heranahnde Fahrzeug durch einen gebotenen Schulterblick vor dem Türöffnen hätte sehen können, wiege derart schwer, dass selbst ein geringes Mitverschulden der Klägerin dahinter zurücktreten würde.

Landgericht Saarbrücken,
Beschluss vom 12.09.2017 – 13 S 69/17 –

Er b e r c h t

Zwei Einzeltestamente auf einem Blatt Papier

Errichten die Eheleute auf einem Blatt je ein Einzeltestament, in dem sie sich jeweils als Erben einsetzen, so liegt auch dann ein gemeinschaftliches Testament vor, wenn das Blatt zerrissen wird und damit die Einzeltestamente getrennt werden. In der Trennung der Testamente liegt kein Widerruf. Dies entschied das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein.



© Butch - Fotolia.com

#60030437

In dem zugrunde liegenden Fall errichtete ein Ehepaar im Januar 1986 auf einem DIN-A4 Blatt je zwei Einzeltestamente, durch die sie sich gegenseitig als Erben

einsetzten. Ihre Kinder sollten demnach erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten erben. Das DIN-A4 Blatt wurde nachträglich in der Mitte zerrissen, so dass die beiden Einzeltestamente getrennt waren. Nach dem Tod des Ehemanns bestand Streit in der Familie, wer erbt. Nachdem das Amtsgericht als Nachlassgericht eine Entscheidung getroffen hatte, musste das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein über den Fall entscheiden.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschied, dass die Ehefrau des Erblassers gemäß dem Testament aus dem Jahr 1986 Alleinerbin sei. Dieses Testament sei als gemeinschaftliches Testament zu werten. Setzen sich Ehegatten in zwar räumlich voneinander getrennten, aber auf demselben Papierbogen niedergelegten letztwilligen Verfügungen gegenseitig zu Erben ein, so werde aus der räumlichen Zusammenfassung und der gleichzeitigen Errichtung der Verfügungen hinreichend deutlich, dass sie gemeinschaftlich testieren wollen. So lag der Fall hier. Dass das Blatt nachträglich zerrissen wurde, spiele dabei keine Rolle. Es liege weiterhin eine einheitliche Urkunde vor.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts liege in dem Zerreißen des Blattes auch kein Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments. Das Zerreißen sei in der Weise geschehen, dass die letztwilligen Verfügungen sowohl jede für sich als auch in ihrer Zusammengehörigkeit unberührt blieben.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein,
Beschluss vom 28.05.2019 – 3 Wx 70/17 –

V e r k e h r s r e c h t

Verkehrsunfall durch verschüttetes Heißgetränk

Nutzt ein Autofahrer während der Fahrt den Getränkehalter des Fahrzeugs für ein Heißgetränk, so liegt darin keine grobe Fahrlässigkeit. Kommt es zu einem Verkehrsunfall wegen des Verschüttens des Heißgetränks liegt vielmehr einfache Fahrlässigkeit vor. Dies hat das Amtsgericht Bonn entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall verursachte der Mieter eines Mietwagens einen Verkehrsunfall, weil sich heißer Kaffee auf seinen Schoß ergoss und er dadurch das Lenkrad verriss. Der Mietwagenfahrer hatte den Becher mit dem heißen Kaffee in den Getränkehalter des Mietwagens gestellt. Er griff den Becher nicht richtig und erwischte nur den Deckel, wodurch sich der heiße Kaffee auf den Schoß des Fahrers ergoss. Aufgrund des Unfalls entstand am Mietwagen ein Sachschaden in Höhe von über 1.300 Euro. Der Fahrer zahlte an die Mietwagenfirma einen Betrag von 750 Euro, da im Mietvertrag geregelt war, dass der Mieter bei leichter Fahrlässigkeit nur bis zu einer Höhe von 750 Euro haftet. Die Mietwagenfirma ging aber von grober Fahrlässigkeit aus und klagte daher auf Zahlung des restlichen Schadensersatzes.

Das Amtsgericht Bonn entschied gegen die Mietwagenfirma. Ihr stehe kein Anspruch auf restlichen Schadensersatz

gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu. Wenn der Vermieter Fahrzeuge mit einer Haltevorrichtung für Getränke vermietet, verletze der Mieter nicht bereits deswegen grob fahrlässig seine Pflichten aus dem Mietvertrag, weil er diese Vorrichtung auch für Getränke während der Fahrt benutzt. Dass der Fahrer versehentlich den Becher falsch griff, stelle nur eine einfache Fahrlässigkeit dar. Ein solcher Fehler passiere leicht, gerade wenn man sich auf den Straßenverkehr konzentriert. Auch das Verreißen des Lenkrads nachdem Verschütten des heißen Kaffees stelle nach Auffassung des Amtsgerichts ein Fehler dar, der leicht passieren könne.

Amtsgericht Bonn,
Urteil vom 26.01.2018 – 118 C 158/17 –

M i e t r e c h t

Lackschäden durch Handtuchtrockner am Heizkörper

Kommt es zu Lackschäden an einem Heizungskörper, weil der Wohnungsmieter an dem Heizkörper einen Handtuchtrockner befestigt, so stellt dies einen vertragsgemäßen Gebrauch dar. Eine Schadensersatzpflicht des Mieters besteht daher gemäß § 538 BGB nicht. Vielmehr ist die Abnutzung der Lackierung durch die monatlichen Mietzahlungen abgegolten. Dies hat das Amtsgericht Lingen entschieden.



© dawr.de/Foto1409 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall sollte ein Wohnungsmieter Schadensersatz zahlen, weil er an einem Heizkörper einen Handtuchtrockner angebracht hatte und dadurch Lackschäden am Heizkörper entstanden waren. Da sich der Mieter weigerte, dem nachzukommen, erhob der Vermieter Klage.

Das Amtsgericht Lingen entschied gegen den Vermieter. Ihm stehe kein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Lackschäden am Heizkörper zu. Das Anbringen einer Halterung an einen Heizkörper überschreite nicht den vertragsgemäßen Gebrauch im Sinne des § 538 BGB. Vielmehr sei die Abnutzung der Lackierung infolge des Gebrauchs des Handtuchtrockners mit den monatlichen Mietzahlungen abgegolten.

Amtsgericht Lingen,
Urteil vom 01.10.2019 – 4 C 460/19 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, Fotolia.com